

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 17.05.2010 gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 HHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung des wissenschaftlichen Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung (ZIR) der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben

1. Das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung (ZIR) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg, in der unter religionswissenschaftlicher Federführung Vertreterinnen und Vertreter mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen zusammenwirken.
2. Das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten bezüglich der Religionsforschung.
 - b. Unterstützung des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses zu theoretischen und empirischen Erkenntnissen der Religionsforschung.
 - c. Entwicklung und Förderung nichtuniversitärer, nationaler und internationaler Kontakte und Kooperationen in Forschung und Lehre.
 - d. Unterstützung und Entwicklung des religionsbezogenen Studien- und Lehrangebots der Philipps-Universität Marburg

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung können auf Antrag werden: Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, akademische Rätinnen und akademische Räte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden, Lehrbeauftragte, Studierende mit einschlägigen Arbeitsgebieten sowie im Zentrum hauptamtlich tätige technisch-administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

§ 3 Ausstattung des Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung

Das Zentrum finanziert sich durch

1. zentrale Haushaltsmittel der Universität
2. die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Mittel der Zentrumsmitglieder
3. Spenden

§ 4 Organe des Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung

Organe des Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung sind

1. Das Direktorium
2. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

Dem Direktorium gehören drei dem Zentrum zugeordnete Professorinnen bzw. Professoren und je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden an. Sofern dem Zentrum hauptamtlich technisch-administrative Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören, setzt sich das Direktorium aus vier dem Zentrum zugeordneten Professorinnen bzw. Professoren und je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der technisch-

administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Die Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern ihrer Gruppen im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren (wissenschaftliche und technisch-administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 - 1) die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und ihres/seines Stellvertreters in geheimer Wahl
 - 2) Entscheidung über die Annahme von Mitgliedern
 - 3) Einberufung einer jährlichen Mitgliederversammlung des Zentrums
 - 4) die Planung des Einsatzes der verfügbaren Sach- und Personalmittel
 - 5) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben.

§ 7 Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

1. Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Zentrums eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin/den Präsidenten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors

1. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung. Sie/Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Sie/Er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie/Er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
2. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Philipps-Universität in Kraft.

18.5. 2010

